

Verkündet am 28. September 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Manfred N [REDACTED], [REDACTED]; Rue des P [REDACTED],
B [REDACTED], Belgien,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz und Zustellungsbe-
vollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. September 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 19. Dezem-
ber 1961 aufgehoben, soweit das beklagte
Land zur Zahlung von mehr als 450 DM ver-
urteilt und über die außergerichtlichen Kosten
der Berufung entschieden ist. Im Umfang der
Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger wanderte im Jahre 1938 von Fulda, seinen damaligen Wohnsitz, nach Belgien aus. Anlässlich der Besetzung dieses Landes floh er im Jahre 1940 nach Frankreich. Dort wurde er am 10. Mai 1940 festgenommen, in der Folgezeit in verschiedenen Lagern untergebracht und schließlich zu Arbeitskompanien versetzt. Am 17. Dezember 1942 entfloh er. Nach 3 Tagen erreichte er die spanische Grenze. Beim Grenzübertritt wurde er am 20. Dezember 1942 von spanischer Gendarmerie verhaftet. Über die Gefängnisse von Lerida und Saragossa kam er im Januar 1943 in das Lager Miranda. Dort wurde er am 1. September 1943 entlassen.

Der Kläger hat Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für die Zeit vom 10. Mai 1940 bis 1. September 1943 geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat ihm für die in der Zeit vom 22. Juni 1940 bis zum 1. September 1942 erlittene Freiheitsentziehung (26 Monate) eine Entschädigung von 3.900 DM zugebilligt, den weitergehenden Anspruch aber abgelehnt.

Mit der Klage hat der Kläger seinen Anspruch auf eine Haftentschädigung auch für die Zeit vom 2. September 1942 bis 1. September 1943 weiterverfolgt.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Entschädigung in Höhe von 1.800 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt, soweit es zur Zahlung einer Haftentschädigung für die Zeit nach dem 17. Dezember 1942 verurteilt worden ist. In-soweit hat es seinen Klageabweisungsantrag aufrechterhalten.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Der Kläger hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht dem Kläger für die in Spanien erlittene Freiheitsentziehung eine Entschädigung mit folgenden Erwägungen zugebilligt: Die Verhaftung und Internierung des Klägers in Spanien sei die adäquate Folge der gegen die Juden nach der Besetzung der freien Zone Frankreichs ergriffenen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gewesen. Der Anspruch sei daher nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG gerechtfertigt. Die in § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG enthaltene Einschränkung des Anspruchs auf Entschädigung für eine Freiheitsentziehung durch ausländische Staaten gelte dann nicht, wenn die Freiheitsentziehung adäquat auf deutsche nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sei. Der Gesetzgeber habe keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Rechte der Verfolgten beabsichtigt. Dies ergebe sich aus einer Auskunft des stellvertretenden Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages Prof. Dr. P. .
2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.



Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats besteht wegen einer Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat vorgenommen hat, nur dann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG vorliegen. An dieser Rechtsprechung hat der erkennende Senat in mehreren neueren Entscheidungen festgehalten. In den Urteilen vom 13. Dezember 1961 - IV ZR 140/61 -, RzW 1962, 268 Nr. 18, und vom 31. Januar 1962 - IV ZR 142/61 - hat der Senat ausgeführt, daß ihm die im Berufungs-urteil wiedergegebene Auskunft des Abgeordneten Dr. B. keinen Anlaß zu einer Änderung seiner Rechtsprechung gibt. In einem weiteren Urteil vom 31. Januar 1962 - IV ZR 223/61 -, RzW 1962, 310 Nr. 21, hat der Senat seine Auslegung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG nochmals geprüft und seine Ansicht erneut eingehend begründet. Auf diese Begründung wird Bezug genommen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung auch weiterhin fest.

Der Kläger kann somit wegen der in Spanien erlittenen Freiheitsentziehung, mag zwischen dieser und den dem Kläger zugefügten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ein adäquater Ursachenzusammenhang bestehen oder nicht, keine Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG erhalten.

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil, soweit es dem Kläger eine Entschädigung für die in Spanien erlittene Freiheitsentziehung zugebilligt hat, aufgehoben werden. Im Umfang der Aufhebung ist

der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur tatrichterlichen Prüfung der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf